

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 14. März 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-210
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 54-1.7.4-7/07

Bescheid

über

die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 22. März 2002

Zulassungsnummer:

Z-7.4-1750

Antragsteller:

TONA
Tonwerke Schmitz GmbH
53894 Mechernich-Antweiler

Zulassungsgegenstand:

"TONA" - Säurekitt zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte

Geltungsdauer bis:

21. März 2012

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.4-1750 vom 22. März 2002 und verlängert die Geltungsdauer. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Versetzmittel "TONA" - Säurekitt.

Der "TONA" - Säurekitt darf zum Versetzen von Formstücken aus Schamotte für Innenschalen dreischaliger Hausschornsteine entsprechend den regelmäßigen baulichen Anforderungen nach DIN V 18160-1:2006-01¹ verwendet werden, und zwar für Hausschornsteine mit Dämmstoffschicht und beweglicher Innenschale. Er darf auch zum Versetzen von Innenschalenformstücken aus Schamotte für Querschnittsverminderungen bestehender Hausschornsteine verwendet werden.

Die Anwendung der Zulassung setzt voraus, dass die Formstücke aus Schamotte für die Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind und ihre Herstellung überwacht ist.

Kersten

Beglaubigt

